OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603202/7/JP

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G R S, U, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Juni 2019, GZ: VerkR96-2232-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 165/2014 und der EG-VO 561/2006

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, dass die Höhe der Strafe für Punkt 1 des Straferkenntnisses auf 40 Euro, für Punkt 2 des Straferkenntnisses auf 200 Euro und für Punkt 3 des Straferkenntnisses auf 200 Euro gemildert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Am 9. Mai 2017 um 10:45 Uhr wurden in der Gemeinde S auf der B 137 bei km 60.000 im Zuge einer Kontrolle des vom Beschwerdeführer gelenkten Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen x und dem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen x und dessen Fahrtenschreiber folgende Übertretungen festgestellt und der Beschwerdeführer mittels Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Mai 2017 dafür bestraft:

1. Der Beschwerdeführer habe nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten. Beginn des 24-Stundenzeitraumes sei am 12. April 2017 um 3:22 Uhr gewesen. Die unzureichende tägliche Ruhezeit betrug 8 Stunden und 21 Minuten. Dies stelle nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar. Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 verletzt und werde dafür gemäß § 134 Abs 1b KFG mit 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden) bestraft.

2. Der Beschwerdeführer habe die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten am 12. April 2017 von 3:22 Uhr bis 13. April 2017 um 17:23 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden 16 Minuten überschritten. Die Überschreitung betrug somit 3 Stunden und 16 Minuten, was nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß darstellt. Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt und werde dafür gemäß § 134 Abs 1b KFG mit 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) bestraft.

3. Der Beschwerdeführer habe am 12. April 2017 von 18:33 Uhr bis 19 Uhr und am 13. April von 3:43 Uhr bis 10:14 Uhr im digitalen Fahrtenschreiber keine Fahrerkarte benutzt. Es wurde das Fahrzeug ohne Karte gelenkt, was nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß darstellt. Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 1 EG-VO 165/2014 verletzt und werde dafür gemäß § 134 Abs 1 und Abs 1b KFG mit 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) bestraft.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Juni 2017 rechtzeitig Einspruch und begründete diesen Einspruch in einem weiteren Schreiben vom 11. Juni 2017. In dieser Begründung gesteht er ein, die vorgeworfenen Zeitüberschreitungen begangen zu haben. Allerdings betreibe er eine kleine Landwirtschaft bzw. einen Reitstall, weshalb er für Fahrten, die für seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Umkreis von 100 km getätigt werden würden, keine Fahrerkarte benötige. Bei den vorgeworfenen Fahrten habe er Stroh

und Heu für seine Pferde abgeholt. Diesem Schreiben beigelegt waren Fotos von einem Gebäude, zwei Pferden und zwei Fotos von einem Motorrad.

1.3. Im daraufhin eingeleiteten ordentlichen Verfahren holte die belangte Behörde sämtliche Beilagen zur Anzeige der Polizeiinspektion A vom 16. Mai 2017 inklusive aller DAKO-Auswertungen ein. Außerdem fragte die Behörde im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen beim Markt O um schriftliche Mitteilung an, ob der Beschwerdeführer ein Gewerbe als Transportunternehmer ausübt und ob der Beschwerdeführer einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt bzw. führt.

1.4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Juni 2019 wurde der Beschwerdeführer in der Folge für oben dargestellte Übertretungen bestraft. Für die Verletzung des Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Strafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Für die Verletzung des Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt. Für die Verletzung des Art 34 Abs 1 EG-VO 165/2014 wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG ebenfalls eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt. Hinzu kamen noch Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 70 Euro.

1.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend bringt er zusammengefasst vor, dass er zum Tatzeitpunkt sehr wohl einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt habe und in diesem Zusammenhang das Transportfahrzeug seines Transportunternehmens benutzt. Irgendwelche Unterlagen, die diese Behauptungen stützen könnten, legte der Beschwerdeführer nicht vor.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Es wurde zweimal erfolglos versucht, den Beschwerdeführer an der von ihm angegebenen Adresse

(siehe Email vom 1. April 2019), an der ihm auch das angefochtene Straferkenntnis zugestellt wurde, zu einer öffentlich mündlichen Verhandlung zu laden. Eine Nachfrage bei der Gemeinde P in der Bundesrepublik Deutschland ergab auch eine aufrechte Meldung des Beschwerdeführers an der angegebenen Adresse. Es wird daher in Hinblick auf die bereits bestehende überlange Verfahrensdauer und aufgrund der Tatsache, dass kein entsprechender Antrag gestellt wurde, von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer führte zum Tatzeitpunkt ein Transportunternehmen in O. Ob der Beschwerdeführer die am 12. April 2017 und am 13. April 2017 ohne Fahrerkarte getätigten Fahrten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes getätigt hat, kann nicht festgestellt werden.

Am 9. Mai 2017 um 10:45 Uhr wurde in der Gemeinde St. Florian am Inn auf der B 137 bei km 60.000 im Zuge einer Kontrolle des vom Beschwerdeführer gelenkten Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen x und dem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen x und dessen Fahrtenschreiber Folgendes festgestellt:
1. Der Beschwerdeführer hat nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten. Beginn des 24-Stundenzeitraumes sei am 12. April 2017 um 3:22 Uhr gewesen. Die unzureichende tägliche Ruhezeit betrug 8 Stunden und 21 Minuten, was nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß darstellt.
2. Der Beschwerdeführer hat die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten am 12. April 2017 von 3:22 Uhr bis 13. April 2017 um 17:23 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden 16 Minuten überschritten. Die Überschreitung betrug somit 3 Stunden und 16 Minuten, was nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schweren Verstoß darstellt. Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt und werde dafür gemäß § 134 Abs 1b KFG mit 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) bestraft.
3. Der Beschwerdeführer hat am 12. April 2017 von 18:33 Uhr bis 19 Uhr und am 13. April 2017 von 3:43 Uhr bis 10:14 Uhr im digitalen Fahrtenschreiber keine Fahrerkarte benutzt. Es wurde das Fahrzeug ohne Karte gelenkt, was nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schweren Verstoß darstellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt.

Die Zeitüberschreitungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den von der Behörde

angeforderten und vorgelegten DAKO-Auszügen. Es blieben diese vom Beschwerdeführer im Verfahren auch unwidersprochen bzw. gestand er diese sogar teilweise ein.

Zum Fahren ohne Fahrerkarte brachte der Beschwerdeführer laut Anzeige bei der Anhaltung am 9. Mai 2017 vor, dass eine andere Person gefahren sei. Von dieser Person war danach nie wieder die Rede. Zum Vorbringen, dass er unter die Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe falle, da er zu diesem Zeitpunkt einen solchen geführt hat, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dies zwar in jeder Eingabe behauptet hat, aber nie irgendwelche Beweise vorgelegt hat, die diese Behauptungen stützen würden. Bestenfalls kann aufgrund seiner Ausführungen davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich eine Pferdepension hatte, es liegen aber keinerlei Belege vor, dass die konkret beanstandeten Fahrten im Rahmen dieses Betriebes durchgeführt wurden, zumal tatsächlich schwer nachvollziehbar ist, dass Heu und Stroh für ein paar Pferde abends und gleich ein weiteres Mal ein paar Stunden später um 4 Uhr morgens mit einem Sattelschlepper transportiert werden sollen. Es sollte dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine weitere Möglichkeit geboten werden, darzulegen, dass er die vorgeworfenen Fahrten ohne Fahrerkarte im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes getätigt hat, indem zweimal versucht wurde, ihn zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an jener Adresse zu laden, die er selbst im Verfahren angegeben hatte. Doch diese Ladungen blieben erfolglos.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt tatsächlich das Gewerbe „Transportunternehmen“ angemeldet hatte, ergibt sich aus der Mitteilung des Gewerbeamtes des Marktes O vom 25. Oktober 2018.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Laut Artikel 6 Abs 1 der EG-VO 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß Artikel 8 Abs 1 der EG-VO 561/2006 muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten. Gemäß Abs 2 leg. cit. muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Gemäß Art 4 lit g dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;

—„regelmäßige tägliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
—„reduzierte tägliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden;

Artikel 34 Abs 1 der EG-VO 165/20014 lautet: Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Laut § 24 Abs 2b Z 1 lit b KFG werden im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden von der Anwendung dieser Verordnungen ganz freigestellt.

§ 134 Abs 1 KFG lautet: Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(....)

(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

3.2. Der Beschwerdeführer konnte keinerlei Beweise dafür vorlegen, dass er die bei der Kontrolle als ohne Fahrerkarte durchgeführt beanstandeten Fahrten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes getätigt hat. Gegebenenfalls konnte er durch seine schriftlichen Vorbringen dem Gericht glaubhaft machen, dass er zum Tatzeitpunkt einen solchen Betrieb – neben seiner Tätigkeit als Transportunternehmer – geführt hat, was jedoch die konkreten Fahrten betrifft, kann das Gericht aus dargestellten Gründen seinen Angaben nicht folgen. Es war das Straferkenntnis daher dem Grunde nach zu bestätigen.

3.3 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Im gegenständlichen Fall wurde die Mindestgeldstrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Insbesondere als mildernd zu berücksichtigen war die überlange Verfahrensdauer (statt vieler VwGH vom 3. April 2019, Ra 2018/08/0241) von über zweieinhalb Jahren, aber auch das Geständnis hinsichtlich der überschrittenen Zeiten. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt.
Es war daher so wie im Spruch zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar